



SATZUNG

des Bezirksfischereiverein Vilshofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Verbreitungsbereich

Der Verein führt den Namen „Bezirksfischerei-Verein Vilshofen e.V.“ und hat seinen Sitz in Vilshofen. Gerichtsstand ist Vilshofen. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und strebt keine Gewinne. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Er ist ein eingetragener Verein und ist dem Landesfischereiverband-Bayern e.V. angeschlossen. Der Verein bezweckt:

1. Förderung, Hebung und Vertretung der Fischerei und Fischzucht.
2. Es obliegt ihm die Betreuung der Berufs- und Sportfischer. Er nimmt ihre Interessen wahr und fördert und unterstützt ihre Belange.
3. Sein Ziel ist verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Sport- und Berufsfischern und Wahrung der Fischereirechte.
4. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern.
5. Ausbildung und Erziehung der Mitglieder und der Jugend zu waidgerechten Sportfischern.

Sein Verbreitungsbereich erstreckt sich auf den Bereich des früheren Landkreises Vilshofen und die an die Donau angrenzenden Gemeinden.

§ 2 Mitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

Der Bezirksfischerei-Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche zählen nicht als Mitglieder. Sie können zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr der Jugendgruppe des Vereins angehören. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.

Neuaufgenommene Mitglieder bleiben Mitgliedsanwärter bis zur Ablegung der Fischerprüfung.

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt nach vorheriger Beratung der Ausschuss.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Langjährige Mitglieder sowie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein mit der silbernen und goldenen Ehrennadel geehrt werden.

Die silberne Ehrennadel wird nach 15-jähriger, die goldene Ehrennadel nach 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und bei besonderen Anlässen laut Beschluss des Ausschusses verliehen. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe wird bei Ehrungen angerechnet. Mitgliedszeiten bei anderen, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. angeschlossenen Vereinen werden angerechnet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und zur Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen und Vorschriften über das Fischereiwesen verpflichtet. Sie haben nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten und dem Verein alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.

§ 4 Fischerei-Berechtigungen

Die Aufnahme in den Verein berechtigt nicht zum Bezug der Wolfach-Fischerei-Erlaubnis. Jahres- und Tages-Fischerei-Berechtigungen für die Vereins-Fischgewässer dürfen nur an Vereinsmitglieder ausgegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur für das nächstfolgende Geschäftsjahr, spätestens bis 31. Dezember, schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Ausschuss erfolgen:

1. Wegen unehrenhafter Handlung eines Mitgliedes.
2. Wegen Zu widerhandlung gegen die Interessen des Vereins.
3. Wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
4. Wenn wegen Vergehen gegen das Fischereigesetz oder die Landesfischereiordnung eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kann der Vorsitzende einen aus drei Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss berufen. Kein Mitglieder dieses Ausschusses darf mit den Streitparteien in naher verwandtschaftlicher oder enger geschäftlicher Beziehung stehen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses den Ausschlag (möglich bei einer Stimmenthaltung).

§ 7 Beitragsleistung und Mittel des Vereins

Jedes Mitglied hat beim Eintritt eine Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag (bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte, die Hälfte des Jahresbeitrages) zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung den Bedürfnissen des Vereins entsprechend festgesetzt. Der volle Jahresbeitrag ist jeweils bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Ausschuss ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Mitgliedes die Aufnahmegebühr und den Beitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. die Entrichtung des Beitrages in Teilbeträgen zuzulassen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die geschäftsführenden Organe des Vereins sind:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassier
4. Der Schriftführer
5. Der 1. Gewässerwart
6. Der 2. Gewässerwart
7. Der 1. Jugendleiter
8. Der 2. Jugendleiter
9. Der Weiherwart
10. Die Ausschußmitglieder
11. Die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beruft die Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung im Ausschuss oder in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorstand nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Vorstand ist nicht berechtigt, für den Verein Verpflichtungen einzugehen, welche den Betrag von 200,00 DM übersteigen. Bei außergewöhnlichen Zahlungen über diesen Betrag hinaus hat der Ausschuss zu entscheiden.

§ 9 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Die Form der Abstimmung bleibt der Jahreshauptversammlung anheimgestellt.

§ 10 Gesamtausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus

- a) der Vorstandschaft
- b) 5 Beisitzern.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Gewässerwart, den 1. und 2. Jugendleitern und dem Weiherwart.

Die Vorstandschaft oder der Gesamtausschuss treten, wenn notwendig, zu einer Sitzung zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder die Mehrheit des Ausschusses. In der Regel werden die laufenden Geschäfte unter Bekanntgabe des Ein- und Auslaufes besorgt, dann auch Anträge und Beschwerden der Vereinsmitglieder beschieden bzw. über deren Verweisung an die Generalversammlung beschlossen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen. Über Beschlüsse und Besprechungen des Ausschusses dürfen die beteiligten Ausschussmitglieder nichts an die Öffentlichkeit bringen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Ihr obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und evtl. des Voranschlages sowie die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Beratung und Beschlussfassung über die der Versammlung unterbreiteten Anträge, welche mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet und kurz begründet werden müssen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer bzw. durch ein Ausschussmitglied zu unterzeichnen. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit einer außerordentlichen Generalversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereins an die Stadt Vilshofen für Zwecke des Gewässerschutzes.

Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Viertel des laufenden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn der Vorsitzende oder die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen ortsüblicherweise durch die Presse zu erfolgen.

§ 12 Kassier

Der Kassier besorgt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. In der Jahresabrechnung des vergangenen Jahres ist auch das gesamte Inventar des Vereins besonders vorzutragen.

Der Kassier ist verpflichtet, in der jährlichen Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Ausschuss und den 2 Revisoren Rechenschaft abzulegen, die mit ihren Beiträgen im Rückstand befindlichen Mitglieder rechtzeitig zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorstand Mitteilung zu machen.

Acht Tage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung hat er dem Gesamtausschuss

1. eine Jahresabrechnung für das vergangene Jahr.

2. falls dies von der Jahreshauptversammlung gefordert wird, einen Haushaltsplan fr das neue Geschäftsjahr zu entwerfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Jahresabrechnung und evtl. Haushaltsplan sin vom Kassier, vom 1. Vorstand, den beiden Revisoren und mindestens drei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 13
Schriftführer**

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und die Versammlungsprotokolle in allen Sitzungen und Versammlungen. Er hat jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen bzw. aufzulegen.

**§ 14
Revisoren**

Sie haben jährlich einmal eine unangemeldete Kassenrevision im Beisein des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vorzunehmen. Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Hauptrevision über Rechnungs- und Kassenführung durchzuführen.

Über die Abschlussrevision ist der Jahreshauptversammlung und über sonstige Revisionen der Vorstandschaft Bericht zu erstatten.

Die Revisoren für das jeweils laufende Geschäftsjahr werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

**§ 15
Jugendleiter**

Sie führen im Benehmen mit der Vorstandschaft die Jugendgruppe des Vereins und leiten die Ausbildung.

**§ 16
Gewässerwarte**

Ihnen obliegt die Aufsicht und Betreuung der Vereinsgewässer.

§ 17

Alle Ämter sind Ehrenämter, Reisekosten und Tagegelder können nach den für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen gezahlt werden. In besonderen Fällen, in denen die unentgeltliche Tätigkeit der Betroffenen nicht zugemutet werden kann, kann der Gesamtausschuss eine Entschädigung beschließen.

Vilshofen, 6. Januar 2001

Überarbeitete Fassung der Satzung vom 3. Januar 1981, mit Änderung vom 3. Januar 1987

Für die Vorstandschaft

Aldersbach, den 6. Januar 2001

Günther Anthuber
1. Vorsitzender